

- neue Erwerbsklasse. Die restlichen Erwerbsklassen bleiben bestehen können aber auf vier Arten zusammengefasst werden; Unselbständiger Erwerb, Selbständiger Erwerb, Versicherungsleistungen und Renten, übriger Erwerb.
- 3) Sämtliche steuerpflichtigen Abzüge, ausgenommen die Abzüge für Versicherungsleistungen und Krankenkassenprämien, werden aufgehoben. Dies gilt auch für alle Freibeträge des Dreisäulen-Prinzips. Der Steuerpflichtige Erwerb als Bemessungsgrundlage errechnet sich von den Bruttoeinkünften abzüglich Versicherungsleistungen.
 - 4) Der Steuerpflichtige Erwerb wird mit einem noch zu berechnenden Pauschalsteuersatz besteuert. Diese Flat-Rate-Tax ersetzt die progressive Steuerberechnung des alten Modells.
 - 5) Nach Berechnung dieser Steuer wird den Steuerpflichtigen ein Pauschalabzug gewährt, welcher die bisherigen steuerbaren Abzüge ersetzt. Dieser Pauschalabzug richtet sich nach den im Haushalt befindlichen Personen. Dem Alleinstehenden steht ein einfacher, den Verheirateten ein eineinhalbfacher Pauschalabzug zu. Der Kinderabzug beträgt die Hälfte des Abzugs für Alleinstehende. Auch volljährige Kinder können abgezogen werden, gleich der jetzigen Regel. Ein relativ hoher Pauschalabzug sorgt für die Entlastung von unteren Einkommensschichten.
 - 6) Der Pauschalabzug beträgt pro Person CHF 1'000. Somit wird für Verheiratete ein Abzug von CHF 1'500 gewährt. Der Kinderabzug wird pro Kind mit CHF 500 festgesetzt. Der Kinderabzug wird nur gewährt, so lange das Kind nicht mehr als CHF 12'000 Bruttoerwerb per anno erzielt.
 - 7) Der Pauschalabzug ersetzt auch die bisherigen Verheirateten- und Alleinerziehendenabzüge.
 - 8) Mit der Berücksichtigung des Pauschalabzugs entsteht die Landessteuer. Sie wird wie üblich mit dem individuellen Gemeindesteuerzuschlag multipliziert. Die Summe von Landes- und Gemeindesteuer ergibt die Gesamtsteuerbelastung des Steuerpflich-